

Hinweise zur Prüfung in der Psychologischen Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 3749) bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 3761),
in der jeweils aktuell geltenden Fassung

1. Rücktritt

§ 13 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV

Stellt der Prüfling nicht erst am Prüfungstag fest, dass er am schriftlichen und/oder mündlichen Teil der Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht teilnehmen kann, so hat er unverzüglich dem Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern (LPH M-V) schriftlich die Gründe hierfür mitzuteilen.

Der Prüfling kann auch dann einen Antrag auf Rücktritt vom schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsteil stellen, wenn er zwar an diesem/diesem Prüfungsteil/-en teilgenommen hat, aber feststellt, dass die Prüfungsbedingungen nicht gegeben waren. Auch in diesem Fall sind dem LPH M-V die Gründe hierfür unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird der Rücktritt nicht unverzüglich erklärt, scheidet ein zu einem späteren Zeitpunkt erklärter Rücktritt aus diesem Grund aus. Ein Rücktritt nach Abgabe der Antwortbelege am jeweiligen Prüfungstag ist nicht mehr unverzüglich.

2. Versäumnis

§ 14 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV

Stellt der Prüfling am Prüfungstag fest, dass er am schriftlichen/mündlichen Prüfungsteil nicht teilnehmen kann, so hat er auch hier dem LPH M-V unverzüglich die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Bei nicht rechtzeitigem Erscheinen zu dem in der Ladung mitgeteilten Prüfungstermin ist eine Teilnahme an dem schriftlichen/mündlichen Prüfungsteil nicht mehr möglich.

Die Gründe für das nicht rechtzeitige Erscheinen sind dem LPH M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Betrifft Rücktritt und Versäumnis

Für die Anzeige eines Rücktrittes oder Versäumnisses nutzen Sie bitte unbedingt den auf unserer Homepage hinterlegten [Vordruck](#).

An die **Unverzüglichkeit** werden sehr strenge Anforderungen gestellt.
Unverzüglich bedeutet: Ohne schuldhaftes Zögern.

Gründe:

- z. B. Erkrankung:

Im Falle einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung für den Prüfungstag vorzulegen, aus der die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich aus ihnen ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung so beschrieben werden, dass die Prüfungsbehörde in die Lage versetzt wird, selbständig über die Prüfungsfähigkeit zu befinden.

Kann die ärztliche Bescheinigung nicht unverzüglich vorgelegt werden, ist der Prüfling verpflichtet, gegenüber dem LPH die Art der Erkrankung und die Symptome zu benennen (Die Mitteilung entbindet nicht von der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung.)

Bei der Erstellung der Bescheinigung sollte der Arzt/die Ärztin von der Schweigepflicht entbunden werden.

Weil letztlich das LPH und nicht der Arzt/die Ärztin die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit trifft, liegt es im besonderen Interesse des Prüflings, das LPH M-V in die Lage zu versetzen, seine Entscheidung aufgrund einer möglichst breiten Informationsbasis zu treffen.

Nicht aussagefähig ist daher eine Formulierung "nicht prüfungsfähig" ohne Angabe der Art der Erkrankung.

- Sonstige Gründe (z. B. Verkehrsunfall):

Diese sind mit einer geeigneten Bescheinigung nachzuweisen.

Folgen:

Hat der Prüfling nicht unverzüglich Gründe mitgeteilt und/oder stellt seine Begründung keinen wichtigen Grund im Sinne des Prüfungsrechtes dar, so wird der Rücktritt/das Versäumnis nicht genehmigt.

Genehmigt das LPH M-V den Rücktritt/das Versäumnis nicht, so gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Werden unverzüglich wichtige Gründe mitgeteilt und kann das LPH M-V den Rücktritt/das Versäumnis genehmigen, gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil als nicht unternommen.

Die Prüfung kann nachgeholt werden. Der Prüfling erhält für die nächstfolgende Prüfungsphase von Amts wegen eine Ladung.

4. Schriftlicher Prüfungsteil

Das LPH M-V kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufsichtsarbeit in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, die schriftliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewerten. Das LPH stellt den Prüflingen alle für das Examen notwendige Unterlagen zur Verfügung, und zwar:

- das Aufgabenheft
- den zur Erfassung ihrer Aufgabenlösungen erforderlichen maschinell lesbaren Antwortbeleg und
- das für die Prüfungsbearbeitung erforderliche Schreibmaterial (Bleistift und -anspitzer, Radiergummi).

Bereits der Besitz von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere von technischen Geräten mit Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy, Smartwatch/Datenuhr, Smartglas/Datenbrille) wird als Täuschungsversuch gewertet, dies gilt im Zweifel auch bei technischen Geräten mit reiner Speichermöglichkeit (z. B. Digitalkamera).

Nach Beschluss des IMPP werden Aufgabenhefte nicht mehr zur Verfügung gestellt. Das heißt, am Prüfungstag ist am Ende der Prüfungszeit das Aufgabenheft ausnahmslos bei der Aufsicht abzugeben

Zulässig ist das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken an den Prüfungs-arbeitsplatz, dies aber nur in notwendigem Maße.

Alle weiteren persönlichen Gegenstände sind in den Prüfungsräumen an den von den Prüfungsaufsichten zugewiesenen Stellen zu deponieren.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Regelungen kann vom LPH M-V als Täuschungsversuch gewertet werden